

# Satzung der FSI Lehramt Informatik

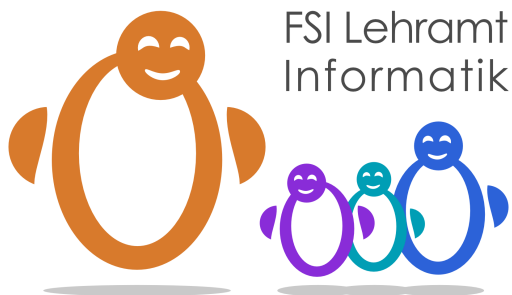
05.10.2022

## §1. Name

1. Der Name der Fachschaft wurde durch Abstimmung auf FSI Lehramt Informatik festgelegt.
2. Es wurde sich auf die Abkürzung FSI LA-INF geeinigt.

## §2. Logo

1. Es wird folgendes Logo (und dessen Abwandlungen) verwendet:



## §3. Zweck der FSI

1. Die FSI soll eine Anlaufstelle für die Studierenden des Fachs Lehramt Informatik darstellen und sie während ihrer Studienzeit unterstützen. Dazu gehört vor allem die Einzelberatung (z.B. Eignung und Schwierigkeit einzelner Module) und die allgemeine Betreuung von Studierenden (also auch Spaß).

2. Die FSI soll die Studierenden des Fachs Lehramt Informatik repräsentieren, auf akute und langfristige Mängel im Studienverlauf aufmerksam machen und somit das Studienfach Lehramt Informatik aus der Sicht eines Studierenden vertreten.
3. Die FSI soll für die Studierenden des Fachs Lehramt Informatik ein Angebot an Aktivitäten, Treffen und Gemeinschaft ermöglichen.

## **§4. Rechtsgrundlage**

1. Die FSI ist kein eingetragener Verein und ist daher weder eine öffentliche Persönlichkeit noch rechtlich verankert.
2. Diese Satzung wurde als Konsens erstellt und hält die Ziele, Absichten und Abläufe in der FSI fest. Sie ist aber nicht rechtlich bindend.
3. Die FSI ist offen für alle Interessierte, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

## **§5. Mitgliedschaft**

1. Es sind grundsätzlich alle Studierende, ehemalige Studierende und Interessierte zu den Veranstaltungen und Aktionen eingeladen, falls nicht explizit anders im Voraus gemeldet wurde.
2. Alle Studierenden des Fachs Lehramt Informatik, welche innerhalb eines Jahres mindestens drei oder mehr Veranstaltungen teilnehmen, können die Mitgliedschaft erhalten. Alternativ kann die Mitgliedschaft auch durch einen einstimmigen Mitgliederbeschluss erhalten werden.
3. Eine aktive Mitgliedschaft ist genau dann vorhanden, wenn das Mitglied unter den Sitzungen der letzten 6 Monate bei mindestens 50% anwesend oder vorab entschuldigt war.
4. Mitgliedschaften können durch das Mitglied selbst niedergelegt werden.
5. Mitgliedschaften können durch den Vorstand aufgehoben werden.

## **§6. Organe der FSI**

1. Der Vorstand
2. Die FSI Sitzung
3. Die Mitgliederversammlung

## **§7. Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Ergänzung bis zu 2 weiteren Beisitzenden möglich.
2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben
  - (i) Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie das Aufstellen von Tagesordnungspunkten
  - (ii) Abschluss und Kündigung von Verträgen
  - (iii) Mitgliederverwaltung

## **§8. Die Bestellung des Vorstandes**

1. Die Vorsitzenden können nur aktive Studierende (insbesondere kein Urlaubssemester) des Fachs Lehramt Informatik sein.
2. Jegliche Vorstandsmitgliederinnen/Vorstandsmitglieder müssen als aktives Mitglied der FSI gelten.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden während einer Mitgliederversammlung auf maximal 1 Jahr gewählt. Jene bleiben auch nach einer regulären Amtszeit bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
4. Wiederwahlen sind zulässig.

## **§9. Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder in Textform (bspw. E-Mail) einberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einberufungsberechtigt.

- (i) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. In dringenden Fällen ist eine Einberufung mit kürzerer Frist zulässig.
  - (ii) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
  - (iii) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder in Textform (bspw. E-Mail) gefasst werden, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## §10. Mitgliederversammlung

1. Stimmrecht:
- (i) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
  - (ii) Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied schriftlich oder in Textform (bspw. E-Mail) bevollmächtigt werden.
  - (iii) Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
  - (iv) Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (i) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - (ii) Entlassung des Vorstandes, die Wahl der einzelnen Vorstandsmitgliederinnen/Vorstandsmitglieder und deren Abberufung bei außergewöhnlichen Umständen
  - (iii) Beschlussfassungen über die Änderungen der Satzung. Satzungsänderungen können zusätzlich auch über eine schriftliche Abstimmung aller aktiven Mitglieder (bspw. per Umlaufverfahren) vorgenommen werden.

## **§11. Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Optimalerweise im Zeitraum August – Oktober.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich, fernschriftlich oder in Textform unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist ausreichend, eine Terminumfrage für einen entsprechenden möglichen Zeitraum mit dieser 4-Wochen-Frist anzugeben. Der endgültige Termin muss dann 2 Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Allerdings können aktive Mitglieder Beiträge/Ergänzungen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung einreichen.

## **§12. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die/den Leitenden.
2. Die/der Protokollführende wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Diese/dieser muss kein aktives Mitglied sein.
3. Die Art der Abstimmung wird durch den Leiter bestimmt. Diese ist, falls nicht anders bestimmt, offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 4 oder 50% aller stimmberechtigten Mitgliederinnen/Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Fassen von Beschlüssen:

- (i) Im Allgemeinen wird ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
  - (ii) Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
  - (iii) Beschlüsse über Satzungsänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - (iv) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes benötigt ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
6. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches für Mitglieder einsehbar abgelegt wird oder per Mail zugesandt wird. Es soll enthalten:
- (i) Ort und Zeit der Versammlung
  - (ii) Anwesende Personen sowie Zahl der erschienenen Mitgliederinnen/Mitglieder
  - (iii) Die Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse
  - (iv) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden

### **§13. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder binnen 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen.

### **§14. Die FSI Sitzung**

1. Das Stimmrecht ist wie in §10.1 gegeben.
2. Die FSI Sitzung ist für das „Tagesgeschäft“ und die dazugehörigen Entscheidungen zuständig.

### **§15. Die Einberufung der FSI Sitzung**

1. Die FSI Sitzung soll alle zwei bis drei Wochen stattfinden.

2. Die FSI Sitzung wird vom Vorstand schriftlich, fernschriftlich oder in Textform unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel einberufen. Er wird dazu angehalten, dies mindestens eine Woche im Voraus zu tun.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Allerdings können aktive Mitglieder, ebenso wie externe Gäste und Interessierte, Beiträge/Ergänzungen zur Tagesordnung über den Vorstand einbringen. Diese müssen innerhalb der nächsten 2 Sitzungen berücksichtigt werden.

## **§16. Die Beschlussfähigkeit der FSI Sitzung**

1. §12.1 bis §12.3 gelten auch hier (für eben genau die FSI Sitzung).
2. Die FSI Sitzung ist beschlussfähig, wenn 4 oder 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so können keine Beschlüsse gefasst werden.
3. Das Fassen von Beschlüssen wird aus §12.5 übernommen.
4. Das Protokollieren gilt wie in §12.6.

## **§17. Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 05.10.2022 beschlossen.
2. Alle bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft.